



Feuerpolizeiliche Auflagen für Verkaufswagen und Marktstände

Die Grundlagen stützen sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG), die Vollzugsverordnung dazu (sGS 871.11; abgekürzt VV zum FSG) sowie den Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

Verkaufswagen und Marktstände sind gemäss bewilligtem Plan oder Weisung der Feuerpolizei aufzustellen.

Der Zugang zu den Hauseingängen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Zugangsbreite muss mindestens 1.8m betragen.

Bei Kochstellen / Grill etc. müssen geeignete und geprüfte Handfeuerlöcher platziert werden. Zusätzlich zum Handfeuerlöschgerät muss eine geprüfte Löschdecke 1.5x1.5m bereitgestellt werden. Löschgeräte müssen gut sichtbar und erreichbar aufgestellt werden.

Grillstände, Friteusen etc. sind gegen das Umkippen zu sichern, Distanz zu den konsumierenden Kunden einplanen.

Wärmetechnische Anlagen sind so aufzustellen, dass keine Brandgefahr zu brennbarem Material entstehen kann.

Bei Feststofffeuerungen (Holz, Kohle etc.) muss ein Metallaschekübel mit dicht schliessendem Deckel bereitgestellt werden. Für das anzünden der Feststofffeuerung dürfen nur geprüfte und zugelassene Anzündhilfen, z.B. wachsextrahierte Holzwolke, Paraffinwürfel etc. verwendet werden. Spiritus, Benzin, Diesel oder andere brennbare flüssige Mittel sind verboten!

Flüssiggasflaschen (Butan, Propan) oder Flaschenbatterien sind im Freien standfest aufzustellen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen (z.B. Metall oder Betonständer). Es ist darauf zu achten, dass sich Flüssiggas nicht in Schächten, Gruben, Vertiefungen etc. ansammeln kann.

Flüssiggasbetriebene Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand betrieben werden. Fest installierte Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn diese periodisch durch eine berechnete Person oder Fachfirma überprüft sind.

Pro Stand mit Flüssiggas betriebenen Einrichtungen darf gesamthaft nur eine Reserveflasche mit Flüssiggas gelagert werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nichtbrennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Sämtliche elektrischen Installationen sind nach den Niederspannungs-Installations-Normen (NIN) des SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik zu erstellen.

Kabelrollen müssen wegen der Überhitzungsgefahr für den Betrieb ganz abgerollt werden.

Der Feuerpolizei Rapperswil-Jona bleibt es anlässlich der Abnahme und Kontrolle vorbehalten weitere Massnahmen zu verfügen.